

5. Änderung der ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER TEMPLIN (ABS TEMPLIN) vom 02. Dezember 2014

Mit Beschluss der Versammlung vom 21. März 2024 wird die Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Templin (ABS Templin) wie folgt geändert:

1. § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskanäle, Anschlussleitungen):
Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Freigefälleleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücks bzw. -soweit vorhanden- bis einschließlich zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnung vor oder auf dem Grundstück. Grundstücksanschlussleitungen bei einer Entwässerung mittels Druckentwässerung sind die Rohrleitungen vom öffentlichen Abwassersammler / Abwasserkanal oder von der öffentlichen Abwasserdruckleitung bis zur Druckentwässerungsstation auf dem Grundstück.
Grundstücksanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Das Eigentum an der Grundstücksanschlussleitung, für das jeweils angeschlossene Grundstück, liegt beim Anschlussnehmer (gemäß Absatz 14).

2. § 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

2.1. § 14 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser lässt der Anschlussnehmer durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Für Arbeiten im öffentlichen Bauraum und an öffentlichen Abwasserleitungen haben die Unternehmen einen Nachweis der Fachkunde –RAL- Güteschutz Kanalbau oder ersatzweise einen Fremdüberwachungsvertrag vorzuweisen. Absatz 7 und 8 bleiben unberührt.

2.2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, die nicht nur ein einzelnes Grundstück betreffen, obliegt dem ZVWU. Weiterhin obliegt dem ZVWU die Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, die vor dem 22.10.1993 erstmals hergestellt worden sind. Die dafür aufgewendeten Kosten hat der Anschlussnehmer entsprechend der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Templin zu erstatten.

2.3. § 14 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen oder der öffentlichen Abwasseranlage kann der ZVWU in den Fällen des Absatz 6 die Anpassung der Grundstücksanschlussleitungen an diese geänderten Entsorgungsbedingungen oder die geänderte öffentliche Abwasseranlage vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

Die Grundstücksanschlussleitungen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Wurden Mängel festgestellt oder entsprechen Grundstücksanschlussleitungen nicht mehr den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik, so kann der ZVWU fordern, dass die Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

3. § 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Absatz 1 wird geändert in dem nach Anstrich 9 ein neuer Anstrich eingefügt wird:

- § 14 Absatz 12 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die Grundstücksanschlussleitung nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst sowie festgestellte Mängel nicht beseitigt.

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Templin, den 08.04.2024

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher